

# **Zuständigkeitsordnung des Rates, des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Zülpich vom 01.10.2014 (ZustO)**

**Der Rat der Stadt Zülpich hat am 01.10.2014 beschlossen:**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Bildung der Ausschüsse
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Rat
- § 4 Bürgermeister
- § 5 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss
- § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie
- § 7 Ausschuss für Struktur und Nachhaltigkeit
- § 8 Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Sonstige Ausschüsse
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Bildung der Ausschüsse**

Der Rat bildet die folgenden Ausschüsse:

1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie
3. Ausschuss für Struktur und Nachhaltigkeit
4. Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Wahlausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister sowie den Ausschüssen des Rates Entscheidungskompetenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugewiesen. Soweit nachfolgend Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erhalten alle Ausschüsse das Recht, ausgabewirksame Beschlüsse bis zur Höhe von 100.000 € zu fassen, soweit eine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist. Abweichungen hiervon bestimmen sich nach dieser Zuständigkeitsordnung.

### **§ 3 Rat**

- (1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW nichts anderes bestimmt.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW,

l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,

n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,

o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,

p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,

s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Der Rat trifft seine Entscheidungen in der Regel nach jeweiliger Vorberatung im zuständigen Fachausschuss.

#### **§ 4 Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW sind.

- (2) Der Bürgermeister ist neben den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben in den Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Rats- oder Ausschussbeschluss übertragen werden.
- (3) Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist der Bürgermeister ermächtigt
  - a) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden
  - b) Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen der Stadt zu stunden. Die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden
  - c) Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 10.000 € niederzuschlagen
  - d) Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 5.000 € zu erlassen
  - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt
  - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000 € abzuschließen
  - g) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 40.000 € zu tätigen.
- (4) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Rat behält sich das Recht vor, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grund- oder Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleiter/innen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister selbst zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird auf den Haupt- Personal- und Finanzausschuss übertragen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

### **§ 5 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht und die nicht im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen worden sind oder bei denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Ist für eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben oder halten sich mehrere Ausschüsse für zuständig, entscheidet er über die Zuständigkeit bzw. die Federführung. Er kann, wenn die Zuständigkeitsabgrenzung zu Schwierigkeiten führt, die ganze Angelegenheit auch

an sich ziehen. Die in diesen Fällen von den Ausschüssen bereits gefassten Beschlüsse gelten insoweit nur als Empfehlungen.

(3) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss berät folgende Angelegenheiten:

Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten, insbesondere

- Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans
- Instrumente und Maßnahmen zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Ziele und Kennzahlen, Berichtswesen, Controlling, etc.)
- Jahresabschluss
- Gebühren- und Beitragssatzungen
- Beteiligungsangelegenheiten

(4) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss nimmt die ihm gesetzlich zur Entscheidung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere entscheidet er über folgende Angelegenheiten:

a) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung

- im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien im Sinne von § 61 GO NRW

b) Personal

- Angelegenheiten gemäß § 4 Absatz 4 dieser Zuständigkeitsordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister
- Wahrnehmung der Aufgaben des „Obersten Organ der Gemeinde“ nach den Vorschriften der §§ 68 Ziffer 2 und 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz

c) Finanzen

- -Stundung von Steuern, Gebühren- und sonstigen Geldforderungen der Stadt, wenn die Stundung über 24 Monate ausgesprochen werden soll
- Niederschlagung von Geldforderungen bei einem Betrag über 10.000 € bis 20.000 €, darüber hinaus entscheidet der Rat
- Erlass von Geldforderungen bei einem Betrag über 5.000 € und bis zu 10.000 €; darüber hinaus entscheidet der Rat

d) Wirtschaftsförderung, insbesondere

- Industrie- und Gewerbeansiedlungen

e) Stadtmarketing

f) Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere

- öffentliches Gesundheitswesen
- Feuerwehr und Brandschutz

- Unfallrettungswesen
  - ziviler Bevölkerungsschutz
  - Katastrophenschutz
- g) Liegenschaften
- Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
- Einzelheiten regelt § 6 der Hauptsatzung.

### **§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie ist zuständig für alle Planungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt oder eines Ortsteiles nachhaltig verändern können, unbeschadet der Zuständigkeit des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses nach § 61 GO NRW.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie berät insbesondere über:
- a) die Stadtentwicklungsplanung, die Bauleitplanung, Maßnahmen der Bauordnung einschließlich der Flurbereinigung sowie die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - b) die Grundsatzplanung städtischer Verkehrssysteme, sowie Planfeststellungen anderer Baulastträger
  - c) alle Fragen der Landesplanung und der Raumordnung
  - d) Stadtsanierung
  - e) Umweltschutz
  - f) Tourismus
  - g) Demografie, unbeschadet der ergänzenden Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse (z.B. Schulentwicklungsplanung)
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) alle verfahrensleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren sowie Verfahren zum Erlass von Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie der Bauordnung für das Land NRW mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des abschließenden Feststellungsbeschlusses bei Flächennutzungsplanverfahren
  - b) Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, die in wesentlichen Punkten nicht mit der Bauleitplanung übereinstimmen

- c) Aufgaben der Stadt nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, insbesondere
  - Maßnahmen zur Unterhaltung der Denkmäler im Eigentum der Stadt Zülpich
  - Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste gem. Denkmalschutzgesetz NRW
- d) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- e) Straßenbenennung
- f) Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der Stadtentwicklungs-, Sanierungs- und Bauleitplanung.

### **§ 7 Ausschuss für Struktur und Nachhaltigkeit**

- (1) Der Ausschuss für Struktur und Nachhaltigkeit ist zuständig für alle infrastrukturellen Angelegenheiten, insbesondere für:
  - a) Bau, Sanierung und Unterhaltung von Schulen, Sporthallen, Verwaltungs- und Wohngebäuden sowie alle weiteren städtischen Zweckbauten, einschließlich zugehöriger Gebäudetechnik
  - b) Bau, Sanierung und Unterhaltung von städtischen Straßen, Brücken und Wirtschaftswegen
  - c) Bau, Sanierung und Unterhaltung der Sport- und Kinderspielplätze in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Schulen und Kultur
  - d) Unterhaltung und Neuanlegung von Grünanlagen
  - e) Unterhaltung der Gewässer und des Stadtwaldes
  - f) Abfall- und Abwasserentsorgung
  - g) Friedhofsverwaltung
  - h) Straßenreinigung und Winterdienst
  - i) Baubetriebshof
  - j) Nachhaltigkeit von Strukturmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2014

Ausgenommen sind zu den Punkten f) bis g) die Gebühren- und Satzungsangelegenheiten.

- (2) Der Ausschuss für Struktur und Nachhaltigkeit entscheidet über die Vergabe aller Aufträge in seinem Zuständigkeitsbereich in unbeschränkter Höhe.

### **§ 8 Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur**

Der Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur ist zuständig für

- a) alle Aufgaben der Stadt in ihrer Eigenschaft als Schulträger einschließlich die der Stadt Zülpich gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde nach § 61 Schulgesetz zustehenden Befugnis bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

- b) alle sozialen Angelegenheiten,  
insbesondere

Kindergärten  
Kinderspielplätze  
Jugend / Jugendrat  
Behinderte  
Senioren  
Ausländer  
Stiftungen und sonstige Zuwendungen

- c) alle Angelegenheiten des Sports,  
insbesondere  
Sportstätten  
Wassersportsee  
Förderung des Vereinssports.

- d) alle kulturellen Angelegenheiten,  
insbesondere  
Museum  
Kreisvolkshochschule  
Musikschule  
städtische Bücherei  
Stadtarchiv  
Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften.

### **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig für die Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

### **§ 10 Sonstige Ausschüsse**

Zuständigkeiten des Wahlausschusses sowie des Wahlprüfungsausschusses bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.